

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

Fernschreibnummer: 11 1783, Telefax (0222) 531 10 4330

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 4, Operngasse 21

zu erreichen mit:

U1, U2, U4 (Haltestelle Karlsplatz)

Badner Bahn, 62, 65 (Haltestelle Resselgasse bzw.

Paulanergasse), 59A (Haltestelle Bärenmühl Durchgang)

An die
Wassergenossenschaft "Badesee
Erholungszentrum Reisenberg"
z.H. Herrn Obmann Mag. Helmut Heiter
Beckmannngasse 1a/15
1140 Wien

Beilagen

III/1-16.366/109-94

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (0222) 531 10

Durchwahl

Datum

Dr. Schlichtinger

4362

25. Februar 1994

Betrifft

Wassergenossenschaft "Badesee Erholungszentrum Reisenberg",
Naßbaggerung und Nutzung des Baggerteiches für Badezwecke in der
Katastralgemeinde Reisenberg, wasserrechtliches Verfahren

B E S C H E I D

Spruch

I. Teil:

Es wird festgestellt, daß die mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 15. April 1980, III/1-16.366/18-1980, bewilligte Anlage im wesentlichen der erteilten Bewilligung entspricht.

Folgende Abweichungen werden nachträglich genehmigt:

1. Die Wasserfläche des großen Teiches beträgt 3,05 ha.
2. Die Anzahl der Badeparzellen wird auf insgesamt 239 Wohneinheiten erhöht.

Diese teilen sich im einzelnen wie folgt auf:

227 Wohneinheiten befinden sich direkt an den Seen.

12 Wohneinheiten befinden sich auf den Parzellen Nr. 977/22 bis 30, welche nicht direkt an das Seeufer angrenzen.

Die genaue Lage und Anordnung dieser Wohnobjekte ergibt sich aus dem Teilungsplan der ARGE Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Prof. Dipl.Ing. Waldemar Frosch und Dipl.Ing. Johann Hornyik vom 20. November 1991, GZ 2053/90, welcher einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildet.

3. Anstelle des Höhenfixpunktes III wurden an dieser Stelle 2 neue Fixpunkte situiert. Anstelle des Höhenfixpunktes IV wurde ein Höhenfixpunkt (Betonmaueroberkante) in diesem Bereich neu geschaffen.

II. Teil:

Die Auflagen 10, 15, 22 h), 25 und 26 werden wie folgt abgeändert bzw. präzisiert:

Auflage 10: Der Zugang zum Teich ist allseits so abzusichern, daß der Zutritt nur den gemäß I. Teil, Punkt 2 Berechtigten möglich ist.

Auflage 15: Baulichkeiten jedweder Art, ausgenommen Stege oder Stiegen, dürfen nur ab 1 m über HGW (Kote 181,0 m ü.A.) errichtet werden. Ausgenommen davon sind druckwasserdicht ausgeführte Kellerräume.

Auflage 22 h): Im Erholungsgebiet ist die Verwendung von Natur- und Kunstdünger wie auch von Pflanzenschutzmitteln und sonstigen Pestiziden auf allen zum Teich hingewandten Flächen und deren Bepflanzung mit Laubgehölzen untersagt.

Auflage 25: Jedweder zusätzlicher Besatz der beiden Badeteiche mit Fischen ist zwecks Erhaltung der Badewasserqualität untersagt. Ein geringer Besatz mit Raubfischen (maximal 50 kg) zur Reduzierung des natürlich aufkommenden Fischbestandes ist jedoch zulässig. Ein allfälliger Fischfang darf nur außerhalb der Badezeit zur Verringerung des zulässigen Besatzes erfolgen. Eine Fütterung der Fische ist verboten.

Auflage 26: Das Wasser jedes Badeteiches ist jährlich sowohl am Beginn (Mai) als auch am Ende der Badesaison (September - Oktober) durch eine anerkannte Untersuchungsanstalt untersuchen zu lassen, wobei die Probeentnahme von einem Organ der mit der Untersuchung betrauten Anstalt zu erfolgen hat. Die Wasseruntersuchungsbefunde sind jeweils unaufgefordert der Wasserrechtsbehörde sowie der Sanitätsbehörde (Abteilung S/2) vorzulegen. Zu jedem Probenahmezeitpunkt sind 2 Wasserproben aus dem großen Teich und eine Wasserprobe aus dem kleinen Teich (jeweils von der Teichoberfläche) zu entnehmen.

Das Wasser ist sowohl in physikalisch-chemischer gemäß ÖNORM M6230, sowie in bakteriologischer und hydrobiologischer Hinsicht zu untersuchen.

III. Teil:

Die Auflagen 14 und 22 g) werden ersatzlos aufgehoben.

IV. Teil:

Die Wassergenossenschaft "Badesee Erholungszentrum Reisenberg" wird verpflichtet, für die Durchführung der örtlichen Verhandlung am 12. Jänner 1994 in Reisenberg (4 Amtorgane, Dauer: 12 halbe Stunden) folgende Kommissionsgebühren zu bezahlen: S 6.240,--

V. Teil:

Es wird festgestellt, daß das mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 7. August 1992, III/1-16.366/91-92, der Wassergenossenschaft "Badesee Erholungszentrum Reisenberg" verliehene Wasserrecht zur Ableitung der im Zuge der Teicheintiefungen abzupumpenden Teichwässer in den Reisenbach sowie die Aufbringung von Teichschlammwässern auf den Grundstücken Nr. 931 und 976/2, Katastralgemeinde Reisenberg, durch Verzicht erloschen ist.

Letztmalige Vorkehrungen sind aus Anlaß des Erlöschens nicht zu treffen.

Rechtsgrundlagen:

Zu I. Teil:

§§ 99 und 121 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215 in der Fassung BGBl.Nr. 185/1993)

Zu II. und III. Teil:

§ 68 Abs. 2 AVG 1991

Zu IV. Teil:

§§ 76 und 77 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991) und der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGB1. 3860/1-2

Zu V. Teil:

§§ 99, 27 und 29 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215 in der Fassung BGBl.Nr. 185/1993)

Begründung

Zu I. Teil:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 15. April 1980, III/1-16.366/18-1980, wurde der Wassergenossenschaft "Badesee Erholungszentrum Reisenberg" die wasserrechtliche Bewilligung zur Vornahme einer Naßbaggerung auf den Grundstückne Parzellen Nr. 930/2, 930/3, 932, 933 und 934, Katastralgemeinde Reisenberg, und Folgenutzung des Baggerteiches für Badeszwecke erteilt.

Nach erfolgter Fertigstellungsanzeige fand am 10. Jänner 1994 eine Überprüfung statt, ob die gegenständliche Anlage entsprechend der erteilten Bewilligung ausgeführt wurde.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurden Abweichungen zum ursprünglichen Projekt festgestellt.

Gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 können geringfügige Abweichung, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind, oder denen der Betroffene zustimmt, im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Zu der Erhöhung der Anzahl der Badegäste hat die Amtssachverständige für Gewässerbiologie nachstehendes Gutachten abgegeben:

Die Vergrößerung der Anzahl der ursprünglich vorgesehenen Wohneinheiten bedeutet auch eine Zunahme der Anzahl der Badegäste. Eine Beschränkung derselben ist jedoch im Sinne der Erhaltung einer ausreichend guten Wasserqualität bzw. der Reinhaltung des Grundwasserabstroms unbedingt erforderlich. Laut ÖNORM M6230 hat jedem Badegast eine Wasserfläche von 20 m² zur Verfügung zu stehen, wobei insgesamt 2 Drittel der Teichwasserfläche vom Badebetrieb freizuhalten sind. Dies dient im wesentlichen zur Erhaltung einer ausreichenden Selbstreinigungskraft bzw. Regeneration des Gewässers. Ausgehend von einer nunmehr 3,05 ha großen Wasserfläche (großer Teich) und 0,9 ha Wasserfläche (kleiner Teich) werden diese Richtlinien der oben angeführten ÖNORM erfüllt. Einer weiteren Erhöhung der Anzahl der Badegäste kann nicht zugestimmt werden, da durch den daraus resultierenden erhöhten Nutzungsdruck aufgrund des eintretenden Summationseffektes die weitere Erhaltung einer ausreichend guten Wasserqualität nicht mehr gewährleistet ist. Ergänzend ist anzuführen, daß obige Berechnungen hinsichtlich der Anzahl der Wohneinheiten und Badegäste auf einer Personenanzahl von durchschnittlich 2 pro Wohneinheit basieren.

Aus diesem Gutachten geht fachlich fundiert und schlüssig hervor, daß durch die geringfügige Erhöhung der Anzahl der Badegäste eine Verschlechterung der derzeit gegebenen Teichwasserqualität nicht zu erwarten ist und diese geringfügige Änderung nachträglich genehmigt werden kann. Deutlich zum Ausdruck gebracht wurde jedoch, daß einer weiteren Erhöhung der Anzahl der Badegäste nicht mehr zugestimmt werden könne. Die im Spruch des Bescheides beschriebenen weiteren Abänderungen (Änderung der Anzahl der Höhenfixpunkte, geänderte Teichwasserfläche des großen Teiches) wurden ebenfalls als nachträglich genehmigungsfähig beurteilt.

Hinsichtlich der Auflagen des Bewilligungsbescheides wurde festgestellt, daß diese erfüllt wurden bzw. darauf hingewiesen, daß die Dauervorschreibungen weiterhin zu beachten sind.

Zu II. und III. Teil:

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können von amtswegen Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Gesetzesstelle ist nur dann zulässig, wenn durch die getroffene Entscheidung die Lage der Partei nicht schlechter gestaltet wird.

Die Änderungen der unter II. Teil enthaltenen Auflagen schränken inhaltlich den bisherigen Umfang der Verpflichtungen ein.

Diese Abänderungen wurden auf Anregung der Wassergenossenschaft "Badensee Erholungszentrum Reisenberg" vorgenommen und sollen den geänderten Verhältnissen und den bisherigen Erfahrungen beim Betrieb der Anlage Rechnung tragen.

Die unter III. Teil angeführten Auflagen konnten deshalb entfallen, da bereits aufgrund der Bestimmung des § 31 WRG 1959 jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, verpflichtet ist, seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, daß er eine Gewässerverunreinigung vermeiden wird.

Es erübrigt sich daher die Vorschreibung dieser bereits von Gesetzeswegen geltenden Reinhaltungspflicht in Form einer Auflage.

IV. Teil:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 7. August 1992, III/1-16.366/91-92, wurde der Wassergenossenschaft "Badeseer Erholungszentrum Reisenberg" die wasserrechtliche Bewilligung zur Ableitung der im Zuge der Teicheintiefungen abzupumpenden Teichwässer in den Reisenbach sowie die Aufbringung von Teichschlammwässern auf den Grundstücken Nr. 931 und 976/2, Katastralgemeinde Reisenberg, erteilt.

Diese einmalige Maßnahme wurde bereits durchgeführt und deshalb vom Wasserberechtigten auf dieses Recht im Zuge der Verhandlung am 12. Jänner 1994 verzichtet.

Gemäß § 27 Abs. 1 lit. a WRG 1959 erlöschen Wasserbenutzungsrechte durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten.

Gemäß § 29 Abs. 1 hat die Wasserrechtsbehörde den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisherige Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden, angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen, oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat.

Der wasserbautechnische Amtssachverständige hat hiezu festgestellt, daß letztmalige Vorkehrungen nicht notwendig sind, da die Verbindungen zwischen den Seen und dem Reisenbach bereits jetzt durch einen Blindflansch verschlossen sind.

Hingewiesen wird darauf, daß für eine neuerliche Einleitung von Teichwässern in den Reisenbach erneut um wasserrechtliche Bewilligung anzusuchen wäre. Gleiches gilt auch für eine Entschlammung.

Zu V. Teil:

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den bezogenen Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - Oberste Wasserrechtsbehörde -, 1012 Wien, Stubenring 1) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.